

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis 8 Franken im Jahr, 4.50 Franken im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

INHALT: Europäische Zahlungsunion (S. 527 und 528). — Anzucht von Obstgehölzen. Handel und Einfuhr (S. 529). — Kernobst und Kernobsterzeugnisse. Ausfuhr (S. 533). — Zolltarif (S. 536). — Preiszuschläge auf Futtermitteln (S. 538). — Überwachung der Ausfuhr (S. 541).

Bundesbeschluss

über

die Verlängerung der Mitgliedschaft der Schweiz in der Europäischen Zahlungsunion

(Vom 18. Juni 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1952¹⁾,

beschliesst:

Einziges Artikel

Der Bundesrat wird ermächtigt:

1. der Verlängerung der ursprünglichen schweizerischen Quote in der Europäischen Zahlungsunion um höchstens zwei Jahre zuzustimmen;
2. für den Ausgleich der vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 entstehenden Rechnungsüberschüsse der Schweiz gegenüber der Europäischen Zahlungsunion zusätzliche Kredite bis zur Höhe von 275 Millionen Schweizerfranken im Rahmen einer «Rallonge» zur ursprünglichen schweizerischen Quote zu gewähren;
3. im Verhältnis zur Beteiligung der Schweiz am Quotensystem der Europäischen Zahlungsunion einen Beitrag an den eventuell zur Verstärkung des Betriebsfonds der Union notwendig werdenden Zuschuss der Mitglieder zu leisten.

¹⁾ BBl 1952, II, 221.

528

Europäische Zahlungsunion

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 10. Juni 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 18. Juni 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**
Der Protokollführer: **F. Weber**
